

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 135.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 1. Dezember

1916.

Verordnung

über Höchstpreise für Zwiebel. Vom 4. November 1916.

Auf Grund Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Der Preis für Zwiebel aus der Ernte 1916 darf beim Verkauf durch den Erzeuger an den Großhändler folgende Sätze für je 50 Kilogramm nicht übersteigen:

bis 14. November 1916 einschließlich	7,50	Mark,
vom 15. November " 14. Dezember 1916	8,25	"
" 15. Dezember " 14. Januar 1917	9,00	"
" 15. Januar " 14. Februar 1917	9,75	"
" 15. Februar " 14. März 1917	10,50	"
" 15. März " 14. April 1917	11,25	"
" 15. April 1917 ab	12,00	"

Maßgebend ist der zu der vereinbarten Lieferungszeit geltende Höchstpreis. Der Preis gilt ausschließlich Sack frei nächster Verladestelle des Verkäufers (Bahn oder Schiff) und schließt die Kosten der Verladung daselbst ein.

Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 1 Mark und für den Sack, der mehr als 60 Kilogramm hält, nicht mehr als 1,25 Mark betragen. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 20 Pfennig für je 50 Kilogramm berechnet werden. Werden die Säcke nicht innerhalb drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 5 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 1 Mark erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen.

§ 2

Verkauf der Erzeuger unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher, so darf der im § 1 festgesetzte Preis zuzüglich der Vergütung für Sack um einen Betrag bis zu 2 Mark erhöht werden. Der Preis gilt für Lieferung frei Haus, Lager oder Laden des Käufers.

§ 3

Beim Weiterverkauf von Zwiebeln im Handel darf vorbehaltlich der Vorschrift im § 4 zu den im § 1 festgesetzten Höchstpreisen nicht mehr als insgesamt 3,50 Mark für je 50 Kilogramm zugeschlagen werden. Der Preis gilt einschließlich Sack frei Lager oder Laden des Käufers.

Gemeinden über 100 000 Einwohner können bestimmen, daß der Zuschlag (Abs. 1) um einen Betrag bis zu einer Mark für je 50 Kilogramm erhöht werden darf.

§ 4

Beim Weiterverkauf von Zwiebeln aus der Ernte 1916 im Kleinverkauf dürfen die folgenden Preise für je 0,5 Kilogramm nicht überschritten werden:

bis 14. November 1916 einschließlich	14	Pf.,
vom 15. November " 14. Dezember 1916	15	"
vom 15. Dezember " 14. Januar 1917	16	"
vom 15. Januar " 14. Februar 1917	17	"
vom 15. Februar " 14. März 1917	18	"
vom 15. März " 14. April 1917	19	"
vom 15. April 1917 ab	20	"

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich. Kommunalverbände und Gemeinden können den Kleinverkaufspreis für ihren Bezirk niedriger festsetzen. Gemeinden über 100 000 Einwohner können zu den im Abs. 1 festgesetzten Preisen einen Zuschlag von 1 Pfennig für je 0,5 Kilogramm zulassen.

§ 5

Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Prä-

sidenten des Kriegsernährungsamt für besondere Zwiebelarten, wie die roten Littauer Stechzwiebeln und die zweijährigen Vornaer Zwiebeln sowie für aus dem Ausland eingeführten Zwiebeln Ausnahmen von den Höchstpreisen zulassen.

§ 6

Das Eigentum an Zwiebeln kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Vorräte bis zum Ablauf einer in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des zur Zeit der Anordnung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Hat der Besitzer einer Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der Uebernahmepreis um 2 Mark für je 50 Kilogramm zu kürzen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben, und über die Kosten des Verfahrens.

§ 7

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, zuständige Behörde und Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise überschreitet;
2. wer einen andern zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Preise (Nr. 1) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer der Verpflichtung, die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln (§ 6), zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 4. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. H., den 24. November 1916.

Sammlung der alten Garbenbänder zur Herstellung von neuem Bündelgarn.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt (Nr. 133) veröffentlichte Bekanntmachung mache ich darauf aufmerksam, daß die beschlagnahmten gebrauchten Garnenden von der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte der Landw. Zentr. Darl. Kasse überwiesen worden sind.

Gebrauchtes Bindegarn ist daher nur noch an diese bzw. ihre Bevollmächtigte (Landw. Zentral-Darlehnkassen für Deutschland, Filiale Frankfurt a/M., Schillerstraße 25) zu verkaufen. Der Verkauf zur Verwendung oder Verarbeitung oder für irgend welche andere Zwecke wie z. B. für Sackband u. s. w. ist nicht zulässig.

Die Landwirte werden außer den Höchstpreisen von M. 75. — per 100 Kilo für Hartfaserbündelgarnenden bzw. M. 100. — die 100 Kilo für Weichfaserbündelgarnenden ab ihrer nächsten Vollbahnstation Anspruch auf 40% des Gewichtes der gelieferten Garnende in

brauchbarem Bindgarn aus altem oder neuen Material nach unserer Wahl erhalten.

Den Landwirten sind damit besondere Vorteile beim Bezuge von Bindgarn für die nächste Ernte geboten und es liegt in ihrem eigenen Interesse, möglichst viele Garnenden abzuliefern, da sich nach diesen Ablieferungen der Bezug neuen Bindgarnes richtet.

Die Ortsbehörden werden um geeignete Verbreitung dieser Bekanntmachung ersucht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Seyersand.

Druckfehlerberichtigung.

Im § 1 der Bekanntmachung über Bezugsscheine — Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) — vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218, Nr. 258 des Reichsanzeigers) muß es in Zeile 3 statt „(Reichs-Gesetzbl. S. 463)“ heißen „(Reichs-Gesetzbl. S. 468)“ und in Zeile 4/5 statt „(Reichs-Gesetzbl. S. 923)“ heißen „(Reichs-Gesetzbl. S. 924)“.

Die Bekanntmachung über Bezugsscheine vom 31. 10. 1916 ist im Kreisblatt Nr. 128 von 1916 veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Bad Homburg v. d. H., den 28. November 1916.

Die Verwaltung der Oberförsterei Königstein ist mit Wirkung vom 1. November d. Js. ab bis auf Weiteres dem Oberförster Reusch übertragen worden.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Brünig

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Abgabebescheinigungen.

Vom 21. November 1916.

Zur Ausführung des § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1218) und des § 7 Abs. 1 und 4 der Ausführungs-bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Diejenigen Behörden, die gemäß § 18 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) als zuständige Behörden im Sinne des § 15 derselben Bekanntmachung bestimmt worden sind, dürfen Gemeinden und gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen geben, falls diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sich diesen Behörden gegenüber zur Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen schriftlich verpflichten.

Die betreffenden Behörden sind berechtigt, diese Genehmigung zu widerrufen. Von diesem Widerruf ist insbesondere Gebrauch zu machen, wenn die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die betreffenden Behörden haben der Reichsbekleidungsstelle Abteilung E für Ersatzstoffe, Berlin W 56, Marktgrafenstraße 42, anzuzeigen, welchen Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sie diese Genehmigung erteilt oder entzogen haben. Die den Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen aufzuerlegenden Bedingungen sind folgende:

- Getragene Kleidungs- oder Wäschestücke dürfen diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen nur unentgeltlich erwerben und unentgeltlich nur an die Verbraucher und nur gegen Bezugsschein veräußern, entgeltlich dagegen nur an die demnächst von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen.
- Sämtliche anderen bezugsscheinpflichtigen Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sowohl entgeltlich wie auch unentgeltlich nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.
- Für Behörden auf welche die Vorschrift in Ziffer 7 der Erläuterung IV der Reichsbekleidungsstelle vom 21. August 1916 (siehe Fußnote *) Anwendung findet, gilt auch hier die in dieser Vorschrift gewährte Erleichterung. Sie haben

über auch hier die Verpflichtung, jede Abgabe eines bezugsscheinpflichtigen Gegenstandes der für den Abnehmer zuständigen Ausfertigungsstelle von Bezugsscheinen anzuzeigen.

c) Die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen müssen die Gewähr übernehmen, daß von ihnen lediglich gebrauchsfähige Oberkleidungsstücke gegen Abgabebescheinigung angenommen werden.

d) Die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle auf Anfordern ihren Bestand an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken anzugeben und diese bis zu einem Drittel des jeweiligen Bestandes der Reichsbekleidungsstelle gegen Erstattung der Aufwendungen käuflich zu überlassen. Über die gehaltenen Aufwendungen entscheidet die Reichsbekleidungsstelle endgültig.

2. Die Möglichkeit der entgeltlichen Abgabe von Oberkleidung wird durch eine demnächst erscheinende Bekanntmachung geregelt werden.

3. Alle Anfragen in vorstehender Angelegenheit sind an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung E für Ersatzstoffe, Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 42, zu richten. Dort können auch Gemeinden und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen, denen die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen von der zuständigen Behörde gegeben worden ist, Abgabebescheinigungen bestellen.

Berlin, den 21. November 1916.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Beutler,
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

*) Die Vorschrift in Ziffer 7 der Erläuterung IV lautet:

Behörden, soweit sie in Erfüllung gesetzlicher Armenverpflichtungen sonstiger gesetzlicher Unterstützungs- oder gesetzlicher Fürsorgeverpflichtungen (z. B. auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes) die in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstände abgeben, deren Verwendung in offener Armenpflege, Fürsorgetätigkeit oder dergleichen stattfinden soll, können anordnen, daß die für ihren Bezirk zuständige Ausfertigungsstelle ihnen Bezugsscheine über ihren Bedarf ausstellt. Diese Behörden gelten insoweit selbst als Verbraucher.

Diese Behörden sind verpflichtet, jede Abgabe eines in § 1 der Bundesratsverordnung bezeichneten Gegenstandes der für den Abnehmer zuständigen Ausfertigungsstelle von Bezugsscheinen anzuzeigen.

Für die geschlossene Armenpflege gilt die in § 2 Ziffer 2 und § 16 der Bundesratsverordnung getroffene Bestimmung

Bad Homburg v. d. H., den 27. November 1916.

Wird bekanntgegeben.

Ich nehme an, daß die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen für getragene gebrauchsfähige Kleidungsstücke nachzusuchen beabsichtigen und sehe der im Abs. 1 vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Verpflichtungserklärung entgegen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Berlin W. 9, den 21. November 1916.

Bekanntmachung der Reichsjuttermittelstelle, anderweite Berechnung der Gerstenkontingente der Brennereien für das Betriebsjahr 1916/17 betreffend

Nach einer neuerlichen Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts dürfen den Brennereibesitzern zu Speisewegen 25% der Mengen eigener Kartoffeln, die ihnen nach Deckung des Bedarfs an Saatgut und des eigenen Bedarfs an Speisekartoffeln verbleiben, auch dann abgefordert werden, wenn aus dem Reste nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes geleast werden können.

Mit Rücksicht auf diese Anordnung sind die Gerstenkontingente der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien auf $\frac{3}{4}$ derjenigen Höhe zu berechnen, die sich aus Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 7. November 1916, betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien ergeben würde.

Ein höheres Gerstenkontingent, das jedoch nicht über das sich aus Ziffer 2 der angeführten Bekanntmachung ergebende hinausgehen darf, kann solchen Brennereien bewilligt werden, die nachweisen, daß sie zum Brennen mehr Kartoffeln verfügbar haben, als zur Herstell-ung von $\frac{3}{4}$ des zugelassenen 90%igen Durchschnittsbrandes erforderlich sind. Hierbei ist anzunehmen, daß 18 Ztr. Kartoffeln notwendig

find, um 1 hl Alkohol 30, 20 oder 16 kg
erforderlich sind. Dafür, ob auf 1 hl Alkohol 30, 20 oder 16 kg
Gehalte zu rechnen sind, bleibt die Höhe des eigenen 90% igen Durch-
schnittsbrandes maßgebend.

Bad Homburg v. d. H., den 28. November 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
J. R.: von Bräning.

Vorkehrungen bei Frost, Glätteis und Schneefällen.

Bei Frostwetter dürfen weder Wasser noch andere Flüssigkeiten auf die Straßen ge-
gossen oder dahin abgeleitet werden. Bei eintretendem Glätteis müssen die Bürgersteige
mit Sand, Steinkohlensche 2c. 2c. bestreut werden; Straßen, welche keine gangbaren Bür-
gersteige haben, müssen von jeder Seite aus bis zur Mitte bestreut werden. Das Streuen
muss so zeitig geschehen und wenn erforderlich so oft wiederholt werden, daß von
morgens 7^{1/4} bis abends 9 Uhr die Glätte vollständig beseitigt ist.

Bei Schneefällen zur Tageszeit sind die Trottoirs der Straßen und die
Straßenrinnen alsbald und ehe der Schnee daselbst festgetreten, wässrig werden
oder gefrieren kann, gründlich zu reinigen, in engeren und in solchen Straßen, welche
nicht mit gangbaren Fußsteigen versehen sind, muß die Reinigung bis zur Straßenmitte er-
folgen. Bei andauerndem Schneefall ist die Reinigung tagsüber so oft zu wiederholen, als
dieses zur Erhaltung eines bequemen und gefahrlosen Fußsteiges sowie ungehinderten
Wasserabflusses erforderlich erscheint. Tritt der Schneefall über Nacht ein, so muß die
Reinigung spätestens um 7^{1/4} Uhr des folgenden Morgens ausgeführt sein.

Von den an der Straßenseite befindlichen Baltons ist der Schnee alsbald zu entfernen,
damit das Herabträufeln des Schneeswassers verhütet wird.

Das Ablagern von Schnee auf den Schienengleisen der elektrischen Straßenbahn so-
wie in unmittelbarer Nähe derselben ist verboten.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Dezember 1916.

Polizeiverwaltung.



Homburger freiw. Feuer- wehr.

Das Kommando erfüllt hierdurch die traurige Pflicht, den
Mitgliedern Kenntnis zu geben von dem erfolgten Ableben des
Oberfeuerwehrmannes i. d. R.

Heinrich Metzger

Inhaber der Ehren-Urkunde für 25jährige Feuerwehrdienste.

Wir betrauern in dem Verstorbenen einen braven Kameraden, dem das Korps
ein treues Andenken bewahren wird.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 30. November 1916.

Das Kommando der Homburger freiw. Feuerwehr.

St. Gef. vorzunehmenden Prüfung der Verhältnisse der im öffentlichen
Veranlagungsbezirk befindlichen aber außerhalb veranlagten Gewerbe-
betrieben (Muster 5), ist mir unter Vorlage eines Verzeichnisses der-
artiger Betriebe bis zum 15. Dezember d. J. zu berichten, ob das
Verhältnis, auf welchen die Besteuerung dieser Betriebe in auswärtigen
Bezirken beruht, noch fort dauert und ob in der Art und Ausdehnung
der Betriebe etwa erhebliche Änderungen eingetreten sind.

Bad Homburg v. d. H., den 28. November 1916.

Der Vorsitzende
des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV.
J. B.: Conrad Ritter.

Wir suchen

für unser Büro eine geeignete Per-
sönlichkeit evtl. Kriegsbeschädigten
oder auch Kontoristin, die mit allen
kaufmännischen Arbeiten vertraut ist,
flott stenographiert und die Schreib-
maschine bedienen kann.

Kreislebensmittelamt

Bad Homburg v. d. H.
Louisenstraße 88/90.

Bezugsheine für Kleidung etc.

sind in der „Kreisblattdruckerei“
zu haben.

Kleiner Laden

in der Einfahrt, auch ein oder zwei schön-
geräumige Zimmer im 1. Stock zu vermieten.
Näh. vormittags Louisenstr. 85, I.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag den 1. Advent, den 3. Dezember

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Dekan Holzhausen.

Luc. 1, 68—79.

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst

Herr Dekan Holzhausen.

Abends 5 Uhr 30 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel

Jesajas 25, 9.

Mittwoch, den 6. Dezember, abends 8 Uhr 30

Min.: Kirchl. Gemeinschaft. Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 7. Dezbr., abends 8 Uhr 10

Min.: Kriegsbetsunde mit anchl. Abend-

mahlfeier.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche

Am Sonntag d. 1. Advent, den 3. Dezember

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 6. Dezember, abends 8 Uhr 10

Min. Kriegsbetsunde.

Herr Dekan Holzhausen.

...tödtlich. — In der Arnoldischen Klavierfabrik ge-
...der französische Kriegsgefangene Grifard in das Rū-
...wurde so schwer verletzt, daß er nach kurzen
...verstarb.

Weidenhausen, 30. Nov. Einem hiesigen Metzger-
...der die ihm überwiesenen Fleischmengen nicht an
...Bevölkerung verkaufte, sondern sie mit erheblichem
...Gewinn auswärtigen Kunden heimlich zuführte.
...sämtliche Fleischlieferungen seitens des Kom-
...alverbandes gesperrt.

Letzte Meldungen.

Großes Hauptquartier, 30. Nov. (W. T. B. Amtlich.)
...Befehl des Kaisers fand heute in der katholischen
...Kirche des Großen Hauptquartiers in Gegenwart des
...Generalpaates, Generalfeldmarschall v. Hindenburg und
...Militärbevollmächtigten unserer Verbündeten eine
...zerfeier für Kaiser Franz Josef statt.

Berlin, 30. Nov. Zur gestrigen Tag- und Nachtigung
...Reichstag hebt der „Vorwärts“ hervor, daß es der so-
...demokratischen Fraktion gegliedert sei, im Hilfsdienstge-
...eine Reihe von Verbesserungen durchzuführen. Die Ge-
...tigkeit gebiete, hinzuzufügen, daß auch die bürgerlichen
...ratten hierbei mitgeholfen hätten.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes, Batocki, be-
...schloß in Straßburg die Einrichtungen des städtischen
...Lebensmittellamtes, dessen vorbildliche Organisation laut
...„Lokal-Anzeiger“ des öfteren gerühmt wird.

Bern, 30. Nov. (W. T. B. Nichtamtlich.) „Temps“
...meldet aus London: Am Freitag findet eine große Ver-
...sammlung von Geschäftsleuten der City statt, um von
...seiten der Geschäftswelt die Forderung einer energischeren
...Flottenpolitik festzulegen.

Drama, 30. Nov. (W. T. B. Nichtamtlich.) Von einem
...besonderen Korrespondenten. Die aus Athen vertriebenen
...Gesandtschaften und Konsulate der Zentralmächte und
...ihrer Verbündeten sind heute nachmittag von hier abge-
...reist. Vorher erschienen noch englische Flieger und bom-
...bardierten, allerdings ergebnislos, den Bahnhof, wo sie
...einen Sonderzug vermuten mußten. Auch diese Tat ge-
...hört in die Geschichte dieses allerneuesten Völkerrechts-
...bruchs der die kleinen Staaten beschützenden Nationen.

Kurhaus-Konzerte.

Freitag, abends von 8¼—9¼ Uhr. 1. Hohenzoller-
...marsch (Roth). 2. Ouvertüre z. Oper Undine (Vorhing).
...3. Liebesliedchen (Orkla). 4. Potpourri a. d. Operette
...Die Verlobung bei der Laterne (Offenbach). 5. Märchen

aus Alt-Wien, Walzer (Ziehler). 6. Es war einmal
... (Mohl). 7. Sefira, Intermezzo (Siede).

Samstag, nachmittags von 4—5¼ Uhr, Konzert in
...der Wandelhalle. Leitung: Herr Bruno Wild. 1. Mit
...Mut und Kraft, Marsch (Blon). 2. Ouvertüre z. Operette
...Der Bekehrte (Müllöder). 3. Süßes Erwachen (Met-
...ter). 4. Potpourri über deutsche Volkslieder. 5. Ouver-
...türe Deutsche Burlesken (Weidt). 6. Friedenspalmen,
...Walzer (Strauß). 7. Romanze (Wendel). 8. Potpourri
...a. d. Operette Der Feldprediger (Müllöder).

Abends 8 Uhr: In den Räumen des Kurhauses Wohl-
...tätigkeitsveranstaltung zum Besten einer Weihnachts-
...spende an bedürftige Kriegskinder.

Entlaufen

am Samstag ein Miredalu-Hund (glatthaarig,
...blau-schwarz, Beine braun, halbweiß, langohrig).

Gegen gute Belohnung abzugeben

Direktor Kohl,

Ferdinandstraße 30.

Abgabe von Kolonialwaren.

In dieser Woche werden den hiesigen Kolonialwarenhandlungen für
...bei ihr angemeldeten Kunden 125 Gr. Gries, 125 Gr. Graupen
...125 Gr. Teigwaren zur Verteilung überwiesen. Der Verkaufs-
...preis beträgt:

für Gries	28 Pfg.	für das Pfund.
„ Graupen	32 „	„
„ Teigwaren		
a) Auszugsware	76 „	„
b) Wasserware	52 „	„

Alle Einwohner, welche sich zur Kundenliste angemeldet haben, kön-
...danach obige Mengen gegen Vorlage des Ausweises bei ihrer Ko-
...lonialwarenhandlung beziehen.

Um ein Gedränge in den Geschäften und damit längeres Warten zu
...vermeiden, empfiehlt es sich, die Waren nicht gleich sofort, sondern an-
...der nächsten Woche abzuholen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 1. Dezember 1916.

Der Magistrat.

[Lebensmittelversorgung.]

Abgabe von Fleisch.

Die Wochenration an frischem Fleisch für die Woche vom 27. Nov.
...ember bis 3. Dezember 1916 wird auf 125 Gramm festgesetzt. Mitthin
...sind, falls die volle Ration beansprucht wird, 5 Scheine an den Metzger
...abzugeben. Die in Gast- und Speisewirtschaften vereinnahmten Reichs-
...fleischmarken sind am Montag, den 4. ds. Mts. im Lebensmittelbüro
...gegen Empfangnahme eines Bezugsscheines für Fleisch umzutauschen.

Die Abgabe von **Butter** für die nächste Woche wird nach Ein-
...treffen der Sendung bekannt gegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 1. Dezember 1916:

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Maurer, Tagelöhner u. Grundarbeiter

 gesucht. 

Baugeschäft Josef Braun,

Höhestraße 15.